

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 23 19/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Irugard L [REDACTED],
Bad G [REDACTED], W [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

G r u n d s a t z

Der im Februar 1939 geborene, am 25. Juli 1961 verstorbene Themann der Klägerin hat Entschädigungsleistungen mit der Begründung gefordert, er sei als politischer Gegner der nationalsozialistischen Machthaber in Deutschland verfolgt und dadurch an seiner Gesundheit geschädigt worden.

Als Miterbin nach ihrem Themann verfolgt die Klägerin diese Ansprüche weiter. Die Entschädigungsbehörde schätzte die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf 40 %. Im übrigen wurden die Entschädigungsleistungen nach den Sätzen eines vergleichbaren

0 f

- 3 -

Beuten des gehobenen Dienstes mit einem Hundertsatz von 35 und von 40 ab 1. Januar 1961 festgesetzt.

Mit der Klage will die Klägerin erreichen, daß Rente und Kapitalentschädigung nach einem höheren Grade der Erwerbsminderung, der Einreihung in die Beutengruppe des höheren Dienstes und dem höchstmöglichen Hundertsatz bemessen werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die Klägerin hat die Nichtzulassung der Revision mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß die Ausfallerscheinungen, die den Erblasser seit 1939 in steigendem Umfang in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt haben, überwiegend dem hirnarteriosklerotischen Abbauprozess zuzuschreiben seien und daß dagegen die als verfolgungsbedingt anzunehmende traumatische Hirnschädigung - durch Treppensturz während der Haft - die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten nur geringfügig herabgesetzt habe. Für diese Ansicht hat sich der Berufungsrichter auf das der Entschädigungsbehörde erstattete Gutachten der Ärzte der Universitätsnervenklinik Bonn berufen. Nach diesem Gutachten wurde die Erwerbsfähigkeit des Erblassers durch die verfolgungsbedingte Schädigung nicht soweit beeinträchtigt, daß eine MdB von mehr als 40 % in Frage gekommen wäre. Angesichts der für den Verfolgten sehr



gunstigen Schätzung der MdK durch die Beschädigungsbörse erübrigten sich die von der Beeschwerde als notwendig angesehenen Feststellungen über das Verhältnis zwischen den Schädigungen, die durch die Sklerose hervorgerufen wurden und der traumatisch bedingten Schäden. Da das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, daß beide Schädigungen nebeneinander bestanden, brauchte die von der Beeschwerde aufgeworfene Frage der überholenden Kausalität nicht erörtert zu werden.

Das Berufungsgericht ist bei dieser Entscheidung trotz erheblicher Zweifel davon ausgegangen, daß der Erblasser eine verfallungsbedingte traumatische Hirnschädigung erlitten hat. Auf die Erwägungen der Beeschwerde, derartige Zweifel seien nach dem Vortrag des Verfolgten nicht beseitigt gewesen, kommt es somit nicht an.

für eine Mehrzahl von Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung sein könnte (BRG 1958, 449 Nr. 44, 1962, 567 Nr. 38).

Auch die Einwendungen, die die Beschwerde gegen die Bemessung des schon über den Mittelwert liegenden Hundertsatzes erhebt, betreffen nur den hier zu entscheidenden Einzelfall. Die Beschwerde rügt im Grunde nur, bei weitergehender Aufklärung der Tatsachen hätte das Berufungsgericht die wirtschaftliche Lage des Verfolgten anders würdigen müssen. Auch diese Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BRG und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske

Raske